

E-Rezept Änderungen

Mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift (QES) des ausstellenden Arztes werden alle E-Rezepte automatisch auf dem TI-Server abgelegt und gespeichert. Das einzelne E-Rezept kann nur seitens des ausstellenden Arztes gelöscht und dann neu erstellt werden. Apotheken können somit eine falsche Verordnung (z. B. falsch gesetztes Aut-idem-Kreuz) nicht ändern. Allerdings können Apotheken im Abgabedatensatz nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben Korrekturen und/oder Ergänzungen vornehmen. Dort lassen sich die Änderungen wie auch die Rücksprache mit dem Arzt dokumentieren. Dazu werden die folgenden Schlüssel der Technischen Anlage 7 verwendet:

Tabelle „Werte Rezeptänderungen“

Schlüssel	Beschreibung	Begründung	Anmerkung
1	Abweichung von der Verordnung bzgl. der Darreichungsform bei Fertigarzneimitteln	§ 2 Abs. 6 AMWW/ § 6 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 Rahmenvertrag § 129	
2	Korrektur/Ergänzung der Darreichungsform bei Rezepturen	§ 2 Abs. 6 AMWW/ § 6 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 Rahmenvertrag § 129	Dokumentation der Änderung im Feld „Dokumentation Rezeptänderung“ erforderlich
3	Korrektur/Ergänzung der Gebrausanweisung bei einer Rezeptur	§ 2 Abs. 6 AMWW/ § 6 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 Rahmenvertrag § 129	Dokumentation der Änderung im Feld „Dokumentation Rezeptänderung“ erforderlich
4	Korrektur/Ergänzung der Dosierungsanweisung	§ 2 Abs. 6 AMWW/ § 6 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 Rahmenvertrag § 129	Dokumentation der Änderung im Feld „Dokumentation Rezeptänderung“ erforderlich
5	Ergänzung eines fehlenden Hinweises auf einen Medikationsplan, der das verschriebene Arzneimittel umfasst, oder auf eine schriftl. Dosierungsanweisung	§ 2 Abs. 6 AMWW/ § 6 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 Rahmenvertrag § 129	
6	Abweichung von der Verordnung bzgl. der Bezeichnung des Fertigarzneimittels	§ 6 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 Rahmenvertrag § 129	
7	Abweichung von der Verordnung bzgl. der Bezeichnung des Wirkstoffs bei einer Wirkstoffverordnung	§ 6 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 Rahmenvertrag § 129	
8	Abweichung von der Verordnung bzgl. der Stärke eines Fertigarzneimittels oder Wirkstoffs	§ 6 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 Rahmenvertrag § 129	
9	Abweichung von der Verordnung bzgl. der Zusammensetzung von Rezepturen nach Art und Menge	§ 6 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 Rahmenvertrag § 129	
10	Abweichung von der Verordnung bzgl. der abzugebenden Menge	§ 6 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 Rahmenvertrag § 129	
11	Abweichung von der Verordnung bzgl. der abzugebenden Rezepturmenge auf eine Reichdauer bis zu 7 Tagen bei Entlassverordnung	Anlage 8 § 4 Abs. 5 Rahmenvertrag § 129	
12	Freitextliche Dokumentation der Änderung wenn keiner der anderen Schlüssel/Fälle vorliegt		Dokumentation der Änderung im Feld „Dokumentation Rezeptänderung“ erforderlich